

Verbandsordnung Sparkasse Vorderpfalz

Anhang 2

VERBANDSORDNUNG
des
ZWECKVERBANDES SPARKASSE VORDERPFALZ
- Neufassung -

Verbandsordnung

Präambel

- (1) Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als Träger der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, der Rhein-Pfalz-Kreis als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer als Träger der Kreis- und Stadtparkasse Speyer haben die Vereinigung der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. - Schifferstadt und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer gemäß § 22 SpkG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der beteiligten Sparkassen beschlossen. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer durch die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als aufnehmende Sparkasse gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG. Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat am 27. Mai 2013 die Vereinigung beschlossen, der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer hat am 18. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen und der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt hat am 27. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, die Stadt Ludwigshafen a.Rh. und die Stadt Schifferstadt sowie die Zweckverbandsmitglieder der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, dieser auch in seiner Eigenschaft als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz haben der Vereinigung zugestimmt und beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband als Träger der vereinigten Sparkasse zu bilden. Dazu treten der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Speyer dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 bei. Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt erhält den Namen Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz. Die Verbandsordnung wird aufgrund des Beitritts geändert und erhält mit Wirkung ab dem 01.07.2013 die nachfolgende Fassung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Rhein-Pfalz-Kreis, die Stadt Speyer und die Stadt Schifferstadt bilden einen Sparkassenzweckverband (nachstehend Zweckverband genannt).
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz ". Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2
Aufgaben und Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der "Sparkasse Vorderpfalz" (nachstehend Sparkasse genannt). Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jedes Zweckverbandsmitglied übernimmt für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes die gesamtschuldnerische Haftung. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit einer Quote von 46,9 %, der Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Quote von 29,8 %, die Stadt Speyer mit einer Quote von 17,4 % und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von 5,9 %.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes in je-der Form zu unterlassen.

§ 3
Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die/der Vorstandsvorsteher(in)

§ 4
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 17 Vertretern der Zweckverbandsmitglieder.
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein entsendet acht Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in, der Rhein-Pfalz-Kreis entsendet fünf Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Landrat/Landrätin, die Stadt Speyer entsendet drei Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in, die Stadt Schifferstadt entsendet einen Vertreter einschließlich der/dem stimm-berechtigten Bürgermeister/in.
- (3) Als Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in der Verbandsversammlung können nur solche Personen gewählt werden, die nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SpkG bestellt werden können. Tritt während der Amtsdauer ein Tatbestand ein, der nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften den Verlust der Wählbarkeit zum Verwaltungsrat zur Folge hätte, so endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse
 2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder, Leiter oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bank- oder ähnliche Geschäfte betreiben oder vermitteln
 3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 802 c ZPO abgegeben haben.

§ 5
Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über

1. die Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden/in und der Stellvertreter,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Zweckverbandsmitgliedern,
3. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Versammlung und der/dem Vorstandsvorsitzenden/in sowie den Stellvertretern zu zahlenden Aufwandsentschädigungen,
4. die Änderung dieser Verbandsordnung,
5. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse,
6. die Auflösung des Zweckverbandes,
7. den Erlass der Satzung für die Sparkasse,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechtes die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

§ 6
Beschlussfassung

- (1) Die Stimmzahl der Zweckverbandsmitglieder in der Versammlung bemisst sich nach der Zahl ihrer Vertreter gemäß § 4 Abs. 2. Jeder Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes hat eine Stimme. Die Stimmen der Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Zweckverbandsmitglieder vertreten und mehr als die Hälfte aller Vertreter in der Versammlung anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Änderungen der Verbandsordnung, der Sparkassensatzung, die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der anwesenden Vertreter mit mindestens drei Vierteln ihrer Stimmen und der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Zweckverbandsmitglieder. Im Falle der Änderung der Verbandsordnung ist die Feststellung durch die Errichtungsbehörde erforderlich.

§ 7
Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Zweckverbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende/in, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreter gemäß § 8 Abs. 1.

- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in lädt die Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

§ 8

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die/der Vorstandsvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes sein. Die Wahl und die Festlegung der Amtszeit erfolgt durch die Verbandsversammlung, wobei die Amtszeit ein Jahr nicht unterschreiten darf.
- (2) Die/der Vorstandsvorsteher(in) ist gleichzeitig die/der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (3) Die/der Vorstandsvorsteher/in führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse.

§ 10

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst erfolgen, wenn die Zweckverbands-sparkasse aufgelöst oder auf einen anderen Träger übergegangen ist.
- (2) Mit Auflösung des Zweckverbandes gehen die Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Zweckverbandsmitglieder nach dem Verhältnis des § 2 Abs. 2 Satz 2 über.

Die Zweckverbandsmitglieder haben das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entsprechend den Regeln der Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 11

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie in einer oder mehreren Tageszeitungen, die durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt werden.

§ 12

Finanzbedarf, Überschüsse, Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Die Zweckverbandskosten trägt die Sparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Ausschüttungen oder abgeführten Überschüssen der Sparkasse an die Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.
- (3) Für die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten.

§ 13
Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Trier,
Im Auftrag

gez.
Ulrich Radmer